



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 K 2255/05.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

ch,

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristra-
ße 65, 48143 Münster. Az.: 232/05 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Mig-
ration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Az.: 5182484-431,

- Beklagte -

w e g e n Widerrufs der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1
AuslG und Vorliegen von Abschiebungsverboten

hat 9. Kammer

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 25. Oktober 2006

durch

Richterin am Verwaltungsgericht Seidt
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. November 2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe des beizutreibenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im März 1994 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ablehnte, hob das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 16. Januar 1996 - 2 A 658/94 - den Bescheid teilweise auf und verpflichtete das Bundesamt festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Dabei ging das Verwaltungsgericht Lüneburg davon aus, dass auf der Jaffna - Halbinsel im Norden Sri Lankas eine gruppengerichtete Verfolgung von Tamilen durch den srilankischen Staat stattfand und der Kläger zu dem betroffenen Personenkreis gehörte. Der Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes vom 6. März 1996 - 12 L 576/96 - abgelehnt. Daraufhin stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 9. April 1996 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2005 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf an. Dieser wandte daraufhin ein, dass die Voraussetzungen nach der Genfer Konvention für die Entziehung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen. Sodann widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 21. November 2005 den Bescheid vom 9. April 1996 gem. § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Es stellte ferner fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG nicht vorliegen.

Der Kläger hat am 26. November 2005 Klage erhoben und beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. November 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Verwaltungsvorgänge (2 Hefte) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Anfechtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Widerruf ist rechtswidrig, da die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - nicht vorliegen. Danach ist die Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das setzt voraus, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vo-

rübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgung auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich demgegenüber nachträglich lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, ist ein Widerruf nicht gerechtfertigt. Dies gilt selbst dann, wenn die andere Beurteilung erst auf im Nachhinein bekannt gewordenen oder auf neuen Erkenntnissen beruht.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 - und vom 19. September 2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112,80; OVG NRW, Urteil vom 04. April 2006 - 9 A 3590/05.A -.

Eine solche nachträgliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse in Sri Lanka liegt nicht vor. Abzustellen als Bezugspunkt für die Frage der „Nachträglichkeit“ ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erlasses des Anerkennungsbescheides. In den Fällen, in denen das Bundesamt den Statusbescheid in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteil erlassen hat, ist jedoch auf den Zeitpunkt zurückzugreifen, zu dem das verpflichtende Urteil ergangen ist. Abzustellen ist danach auch die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw bei Urteilen ohne mündliche Verhandlung auf den Zeitpunkt des Erlasses des Urteils.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. Mai 2003 - 1 C 15/02 - NVwZ 2004, 113 ff.; Marx, AsylVfG. Kommentar, 6. Auflage, § 73 Rn. 69 mit weiteren Nachweisen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils am 16. Januar 1996 war bereits nicht mehr von einer Gruppenverfolgung von Tamilen im Norden Sri Lankas auszugehen. So hat auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht im Rahmen des Berufungszulassungsverfahrens in seinem Beschluss vom 6. März 1996 im Anschluss an seine Urteile vom 22. Februar 1996 - 12 L 7721/95 u. a. - ausgeführt, dass die im Norden lebenden tamilischen Volkszugehörigen nur in der Zeit zwischen Mitte 1990 und Ende 1993 durch das Vorgehen der Sicherheitskräfte einer gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt gewesen seien. Dagegen sei seit 1994 nicht mehr von einer gruppengerichteten Verfolgung auszu-

gehen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte, vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 29. März 1996 - 21 A 504/94.A.

Der Umstand, dass die Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 16. Januar 1996 noch nicht einheitlich war und auch andere Gerichte weiterhin von einer Gruppenverfolgung von Tamilen im Norden Sri Lankas ausgingen, reicht nicht aus, um die sich nach Erlass des Urteils verfestigende Erkenntnislage als eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse anzusehen. Vielmehr reicht eine bloße Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung für die Annahme einer erheblichen Änderung der Verhältnisse nicht aus. Grundlage für den Widerruf ist lediglich die nachträgliche Veränderung der politischen Verhältnisse im Verfolgerland.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. September 2000 - BVerwG 9 C 12.00 -, a.a.o.; Hessischer VGH, Urteil vom 10. Dezember 2002 - UE 2497/02.A -, DVBL 2003, 1284.

Eine Umdeutung des Widerrufs in eine Rücknahme gem. § 48 VwVfG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Rücknahme eine behördliche Ermessensausübung voraussetzt, die vom Bundesamt in dem als gebundene Entscheidung ergangenen Widerrufsbescheid nicht vorgenommen wurde. Deshalb kann dahin stehen, ob § 48 VwVfG neben § 73 Abs.1 S. 1 AsylVfG Anwendung findet und die Voraussetzungen für eine Rücknahme vorliegen.

Angesichts der Rechtswidrigkeit des Widerrufs und des Fortbestehens des Bescheids vom 9. April 1996 nach Aufhebung des Widerrufs liegen auch die Voraussetzungen für die Feststellung gem. § 60 Abs. 1 und 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor, so dass der Bescheid auch in soweit aufzuheben ist. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem